

rungsbestimmungen betreffend die Durchführung der Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben⁵² sowie Vereinbarung betreffend die Ausübung der Aufsicht über die Luftfahrt in Liechtenstein durch schweizerische Behörden⁵³).

In dieser Dissertation werden diese sieben Vertragswerke als *Wirtschaftsverträge*⁵⁴ (Primärrecht), die in Liechtenstein auf ihrer Grundlage geltenden Schweizerischen Rechtsvorschriften als *Wirtschaftsvertragsrecht*⁵⁵ (Sekundärrecht) und das zwischen Liechtenstein und der Schweiz aufgrund der Wirtschaftsverträge bestehende Verhältnis als eine *Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft* bezeichnet⁵⁶. *Funktional* gehört zu diesen Vertragswerken auch der *Mehrwertsteuervertrag*⁵⁷.

Die Wirtschaftsverträge, und unter ihnen vor allem der ZV, sind in der Lehre als „Zentren weit umfassenderer Integrationssysteme“⁵⁸ bezeichnet worden, mit denen ein „intensives Vertragsnetz“⁵⁹ geschaffen und mit denen eine weitreichende Harmonisierung (z.T. auch jenseits ihres Geltungsbereiches) ebenso wie eine weitgehende „Nivellierung der Lebensbedingungen in beiden Staaten“⁶⁰ einhergegangen sind. Ausgangs- und Mittelpunkt dieser Vertragswerke ist nach wie vor der ZV, der im Zuge bzw. zur Vorbereitung des EWR-Beitrittes Liechtensteins im Jahre 1994 zwar angepasst worden ist⁶¹, seine zentrale Bedeutung als *Symbol* für die „Fortexistenz der besonders engen Nachbarschaftsbeziehungen zwischen

52 Ausführungsbestimmungen vom 14. Mai 1974 betreffend die Durchführung der Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben, LGBl. 1974 Nr. 33; LR 0.641.10.

53 Vereinbarung vom 25. Januar 1950 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Ausübung der Aufsicht über die Luftfahrt in Liechtenstein durch schweizerische Behörden, LGBl. 1950 Nr. 9; LR 0.748.091.011.

54 Siehe hierzu auch die (gleichlautende) Wortwahl der Regierung (Diskussionspapier) S. 35.

55 Dass diese Begriffswahl naheliegt, ergibt sich unter anderem daraus, dass die in Liechtenstein aufgrund des ZV geltenden Schweizerischen Rechtsvorschriften als ‚Zollvertragsrecht‘ bezeichnet werden: Siehe Art. 2 Bst. a der Vereinbarung vom 2. November 1994 zwischen Liechtenstein und der Schweiz zum Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1995 Nr. 77; LR 0.631.112.1.

56 Thürer (Völkerrechtsordnung) S. 103 spricht von einem (gemeinsamen) „Wirtschafts- und Rechtsraum“.

57 Vertrag vom 28. Oktober 1994 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein, LGBl. 1995 Nr. 30; LR 0641.20.

58 Thürer (Völkerrechtsordnung) S. 100.

59 Wille (Integration) S. 386.

60 Malunat (Spannungsfeld) S. 176.

61 Vertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz vom 2. November 1994 betreffend die Änderung des Vertrages vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1995 Nr. 76.